

**Stadt Brakel**  
**Kreis Höxter**

**Kernstadt**

**Bebauungsplan Nr. 39**

**„Fachhochschule für Finanzen“**

**Begründung,  
textliche Festsetzungen und Hinweise**

**Stand Mai 2020**

**Offenlegungsexemplar**

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>Teil A</b> .....	<b>2</b>
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	2
2. Plangebiet und Umgebung	2
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan	4
5. Konzept und Planung	5
5.1 Städtebauliche Konzeption .....	5
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung und Baugestaltung .....	5
5.3 Denkmalschutz .....	5
5.4 Verkehrserschließung .....	5
5.5 Versorgung .....	5
5.6 Abwasserentsorgung .....	6
5.7 Vorbeugender Brandschutz .....	6
5.8 Artenschutz.....	6
6. GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN	7
6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	7
7. Durchführung	7
<b>Teil B</b> .....	<b>8</b>
Textliche Festsetzungen	8
Hinweise	8
Auszug aus dem Bebauungsplan	9
Anlage ASP	10

## **Teil A**

### **1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS**

Im Norden der Kernstadt von Brakel befindet sich entlang der Brunnenallee im Bereich des Kaiserbrunnens das Gebäude der ehemaligen Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Nutzung als Fachhochschule ist Ende 2017 aufgegeben worden.

Ein Investor hat das gesamte Gelände der ehemaligen Fachhochschule erworben und möchte nun dort neue Vorhaben verwirklichen und so das Gebäude einer sinnvollen Nachnutzung zugänglich machen. Auf diese Art und Weise wird einem Leerstand entgegengewirkt. In der jüngsten Vergangenheit ist bereits der Umbau von Wohnappartements genehmigt worden.

Der Investor plant ansonsten u.a. noch die Realisierung einer Kindertagesstätte, die Bereitstellung von Büroflächen für eine Verwaltung, weitere Wohnappartements und den Stützpunkt einer Pflegeeinrichtung. Aufgrund der städtebaulichen Bedeutung dieses Areals und der angestrebten Vielzahl der Nutzungen möchte die Stadt Brakel zur Steuerung der anvisierten Vorhaben einen Bebauungsplan aufstellen.

Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich erfordert die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 in der Kernstadt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen Maßnahmen der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben zu verstehen.

### **2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG**

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Kernstadt von Brakel entlang der Brunnenallee, in der Nähe des Krankenhauses und des Kaiserbrunnens.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich das Hauptgebäude der ehemaligen Fachhochschule für Finanzen mit den Gebäudeteilen A, B, C und D mit einer Nutzfläche von ca. 8.000 m<sup>2</sup>, zwei Bungalows, ein Parkplatzbereich und Freiflächen, die sich als Grünland bzw. gehölzbestandene Bereiche darstellen.

Nördlich grenzt der momentan nicht genutzte Komplex des Hotels Kaiserbrunnen mit dem Hauptgebäude, dem Betten- bzw. Gästehaus, betriebszugehörigen Wohngebäuden und untergeordneten Nebenanlagen an den Geltungsbereich an. Östlich des Plangebiets verläuft die Brunnenallee. Daran schließen sich eine landwirtschaftliche Hoffstelle ohne Tierhaltung und Freiflächen (Acker) an. Südlich bzw. östlich liegen weitere Freiflächen, bevor sich die Wohnbebauung mit Gartenbereichen entlang der Straßen Am Heineberg, Frankenpfad und Danziger Straße anschließt. Südlich der Danziger Straße befindet sich noch das Krankenhaus der Stadt Brakel.

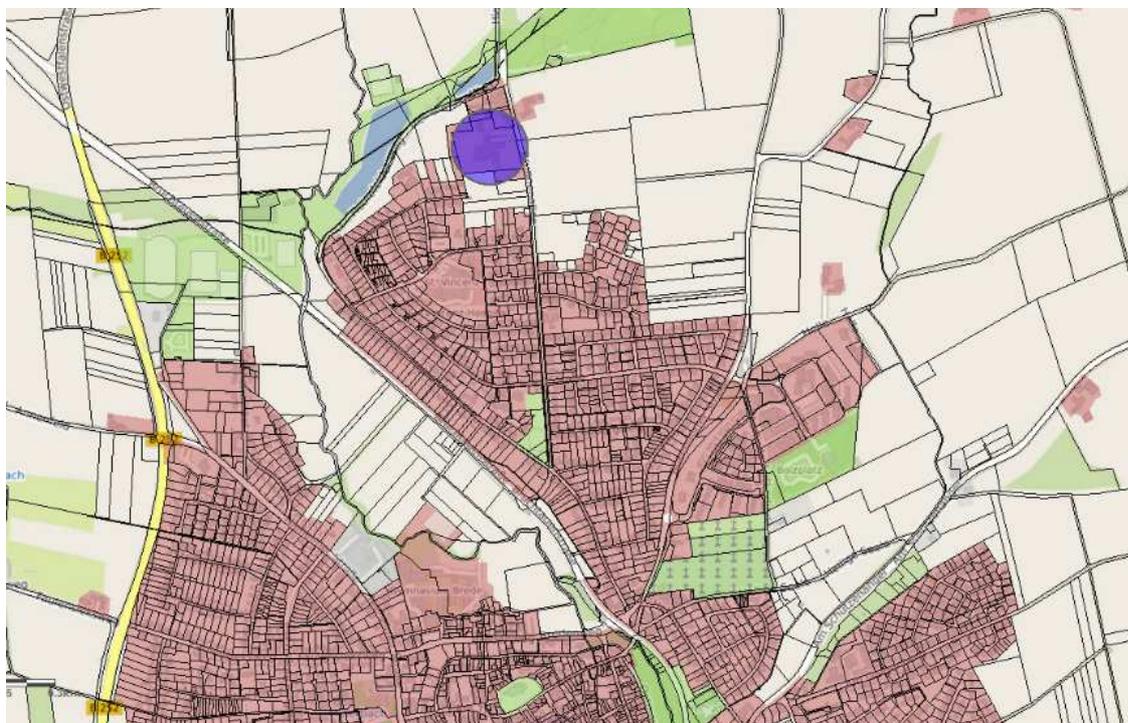
Insgesamt ist das Umfeld des Plangebiets durch den momentan leerstehenden Hotelkomplex, durch angrenzende Freiflächen und die Wohnnutzung in der Nachbarschaft geprägt.

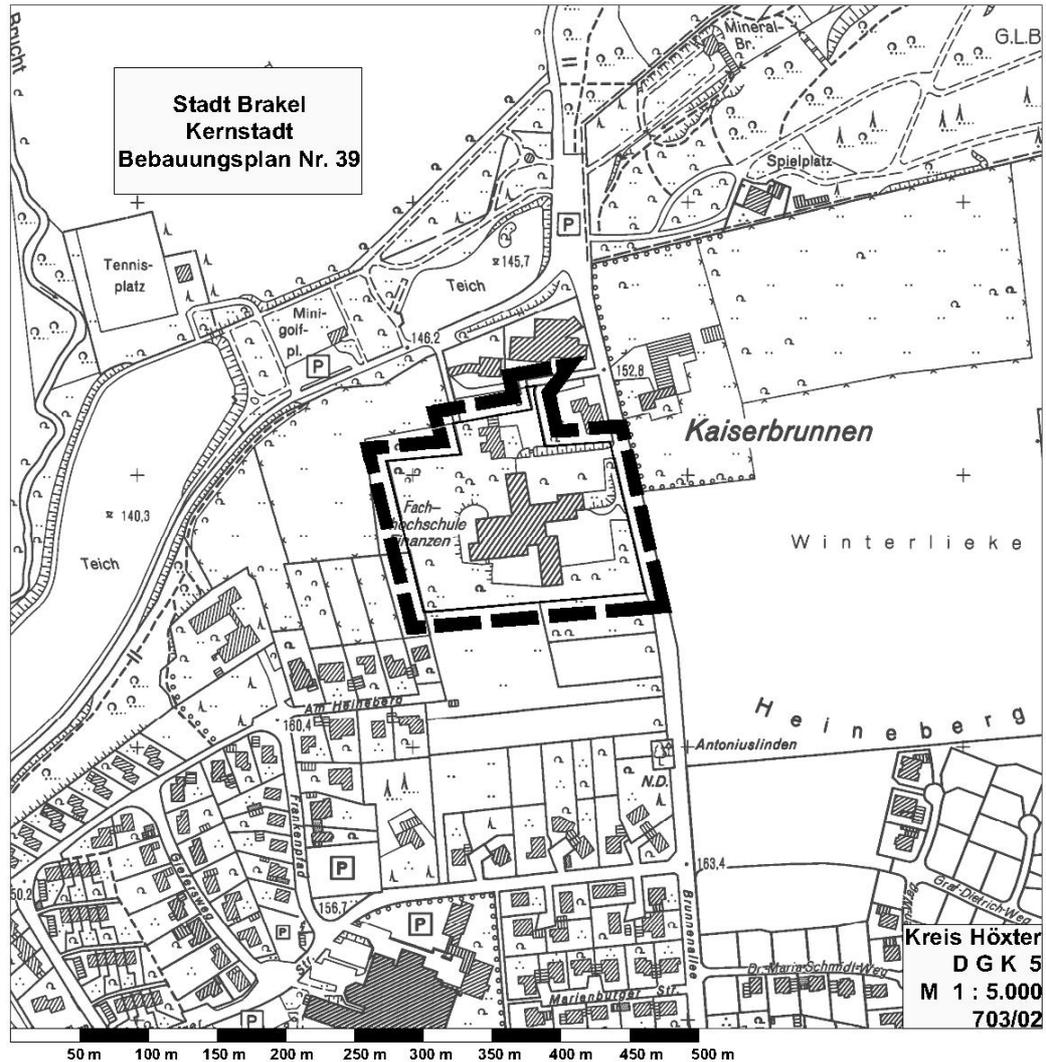
### 3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Bauausschuss der Stadt Brakel in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 in der Kernstadt aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden. Der ca. 2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Brakel, Flur 11 mit dem Flurstück 1246.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einer Übersichtskarte ohne Maßstab und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 ohne Maßstab) dargestellt.





#### 4. VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN

Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotels, Kurheime, Pensionen, Fortbildungsstätten dargestellt.

Da der Bebauungsplan Nr. 39 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, kann der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

## **5. KONZEPT UND PLANUNG**

### **5.1 Städtebauliche Konzeption**

Der vorhandene bauliche Bestand soll einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen Maßnahmen der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben zu verstehen.

### **5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung und Baugestaltung**

Für den Geltungsbereich wird als besondere Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 2 BauNVO festgesetzt, dass die ansonsten nur ausnahmsweise zulässigen „Anlagen für Verwaltungen“ allgemein zulässig sein sollen. Die in Abs. 3 genannten Ausnahmen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ werden gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht zugelassen.

Durch die gewählte Nutzungsart können die angestrebten Vorhaben realisiert werden, und es wird Rücksicht auf die vorhandene Nutzung in der Nachbarschaft genommen.

Im Plangebiet ist eine max. viergeschossige Bebauung zulässig. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 1,2 festgesetzt. Damit ist eine gute Ausnutzbarkeit des Grundstücks gewährleistet. Die vorhandene Gebäudehöhe soll auch zukünftig, abgesehen von Ausnahmen für haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen oder Klimatechnik, nicht überschritten werden. Daher wird in den Textlichen Festsetzungen eine Gebäudehöhe von 174,70 m ü.NHN (über Normalhöhennull im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)) festgesetzt. Dies entspricht der vorhandenen Gebäudehöhe von 18,70 m, gemessen am Seiteneingang des unteren, nördlichen Parkplatzes.

### **5.3 Denkmalschutz**

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä., entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brakel oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen, und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

### **5.4 Verkehrserschließung**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Brunnenallee. Der Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht vorgesehen.

### **5.5 Versorgung**

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz der Kernstadt wird gewährleistet.

## 5.6

### Abwasserentsorgung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich hinsichtlich der Abwassersituation keine Änderungen gegenüber der jetzigen Situation.

Nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 55 Abs. 2 WHG eröffnet durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift den zuständigen Behörden einen Entscheidungsspielraum, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (z. B. bei bereits vorhandenen Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung zu tragen.

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll dem Regenwasserkanal in der Brunnenallee zugeleitet werden. Das häusliche Schmutzwasser soll ungeklärt dem vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Brunnenallee und dann anschließend der zentralen Abwasserbehandlung in der Kernstadt zugeführt werden.

## 5.7

### Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

## 5.8

### Artenschutz

Innerhalb des Plangebiets sind das Hauptgebäude der ehemaligen Fachhochschule für Finanzen, zwei Bungalows, ein Parkplatzbereich und Freiflächen, die sich als Grünland bzw. Gehölzbestandene Bereiche darstellen, vorhanden. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV bekannt.

Da aber innerhalb des Plangebiets ein Gehölzbestand vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse, Vögel oder Insekten ihre Quartiere in den Baumhöhlen haben könnten. Deshalb ist im Vorfeld einer Baumbeseitigung durch einen Sachverständigen zu untersuchen, ob innerhalb des Baumbestandes dauerhaft geschützte Lebensstätten vorhanden sind. Ggf. sind hierzu Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmen. Somit wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben

keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst werden (s. Anlage ASP).

## **6.**

## **GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN**

### **6.1**

### **Eingriffe in Natur und Landschaft**

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich. Die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Innerhalb des Plangebiets sind erhaltenswerte Gehölzstrukturen vorhanden, die durch eine entsprechende Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert werden sollen. Dabei geht es darum, die Gehölze als Gesamtstruktur zu erhalten. Einzelne Bäume dürfen dabei aus fachlicher Sicht oder Verkehrssicherungsgründen unter Beachtung des Artenschutzes entfernt werden.

## **7.**

## **DURCHFÜHRUNG**

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S 587) geändert worden ist und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. § 180 BauGB.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben zu verstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Höxter, den 13.05.2020

Brakel, den

KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
- Abteilung Bauen und Planen -  
Im Auftrag:

STADT BRAKEL  
Der Bürgermeister

Michael Engel

## Teil B

### Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

#### Art der baulichen Nutzung

1. Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** i.S. von § 4 (BauNVO).  
Zur Art der baulichen Nutzung wird gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO Folgendes bestimmt:

#### allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und
- Anlagen für Verwaltungen

#### ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

#### nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

#### Maß der baulichen Nutzung, Nebenanlagen

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 174,70 m über Normalhöhennull im DHHN2016 (Deutsches Haupthöhennetz 2016) (kurz: 174,70 m ü. NHN). Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig.
3. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke, Trafostationen sowie Nebenanlagen bis insgesamt 30 m<sup>3</sup> umbauten Raum.
4. Garagen und Carports sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### Grünordnungsmaßnahmen

5. Die Gehölze innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gesamtstruktur zu erhalten. Einzelne Bäume dürfen dabei aus fachlicher Sicht oder Verkehrssicherungsgründen unter Beachtung des Artenschutzes entfernt werden.

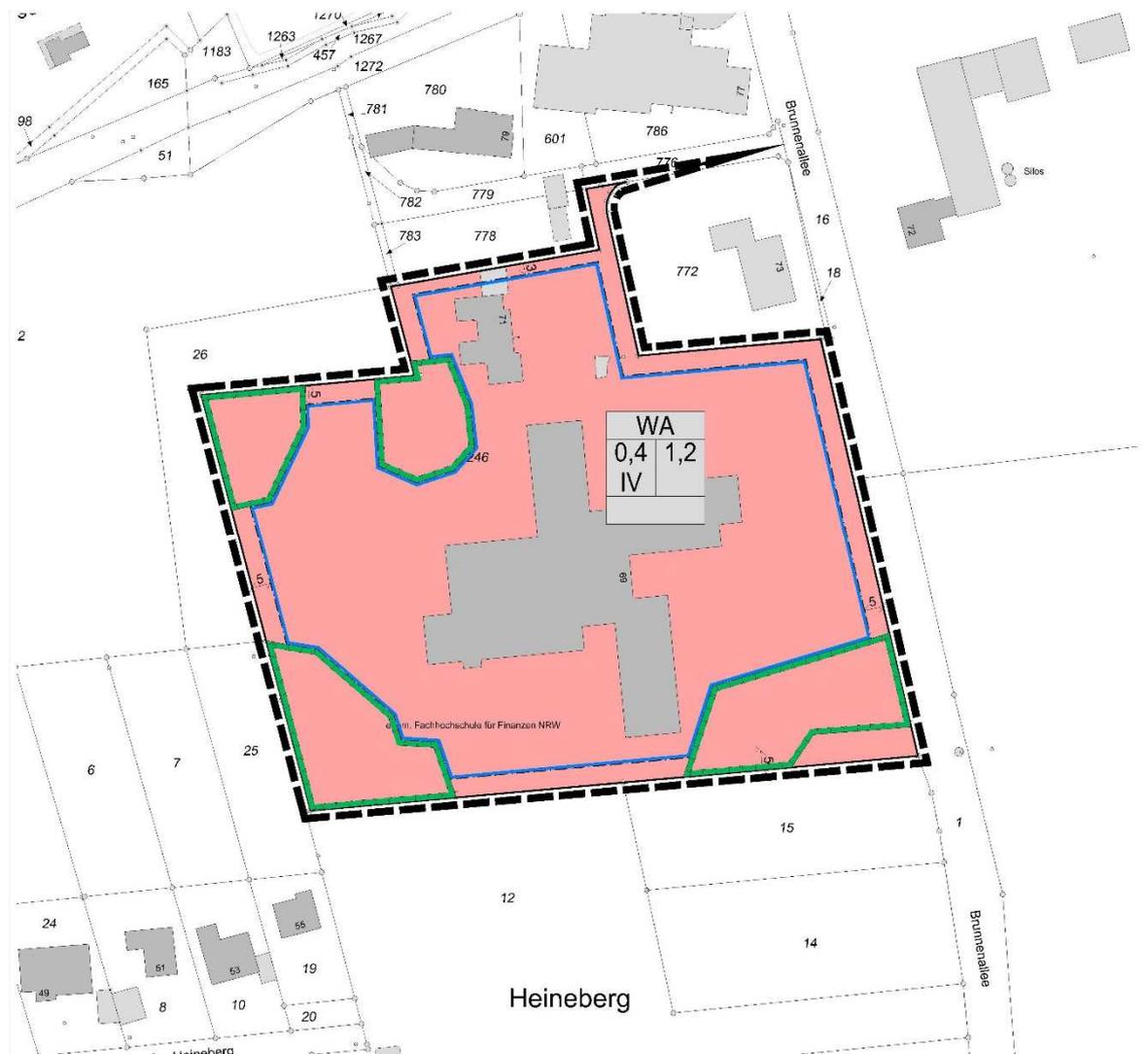
### Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Brakel oder dem LWL-Archäologie Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24A,

33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.

- Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

### Auszug aus dem Bebauungsplan



## Anlage ASP

## Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Brakel-Kernstadt Bebauungsplan Nr. 39
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Brakel
Antragstellung (Datum):	Februar 2020
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets für das Gelände der ehemaligen Fachhochschule für Finanzen, Beseitigung von Bäumen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Inaugenscheinnahme durch Gutachter)	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Beseitigung von Bäumen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Inaugenscheinnahme durch Gutachter)	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b>	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	